

Abwägung im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 11.05.2021 bis 14.06.2021 wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Mit Schreiben vom 17.02.2021 und 21.04.2021 hat die Gemeinde Geeste die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB von der obigen Planung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:

Ifd. Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
	PLEdoc GmbH	05.03.2021
	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	29.03.2021
	Amprion GmbH	09.03.2021
	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen	19.02.2021
	EWE Netz GmbH	08.03.2021
	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	26.02.2021
	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden, Behörde für Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz	15.03.2021
	Handwerkskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim	12.03.2021
	NOWEGA GmbH	17.02.2021
	Stadt Meppen	19.03.2021
	Gemeinde Wietmarschen	17.03.2021

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
1. Westnetz GmbH, Regionalzentrum Ems-Vechte, Netzplanung, DRW-D-EP-A, Bad Bentheim: Schreiben vom 31.03.2021	
Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 17.02.2021 und teilen Ihnen mit, dass wir den o.g. Bebauungsplanentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.
Die ungefähre Trasse der im angrenzenden Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem Planwerk.	Die ungefähre Trasse der im angrenzenden Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.
Zur Versorgung des Baugebietes mit Gas und elektr. Energie wird der Ausbau entsprechender Versorgungseinrichtungen erforderlich. Der Umfang	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Geeste wird hierfür vorhandene Informationen zur Verfügung stellen.

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>derselben ist von uns zzt. noch nicht zu übersehen, dieser hängt von der Erschließungsart sowie der Anzahl der Grundstücke ab. Die erforderlichen Maßnahmen werden wir dann festlegen.</p> <p>Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungsleitungen sind von Hand auszuführen.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen unserer Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trasse von mindestens 2,0 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,2 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße und den Grundstücksgrenzen von Jeweils mindestens 0,3 m.</p> <p>Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrüberdeckung und Betriebssicherheit der Versorgungsleitungen zu gewährleisten.</p> <p>Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten und nicht zu überbauen.</p> <p>Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzelnende Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.</p>	<p>Die allgemeinen Hinweise im zweiten Absatz im Kapitel 5.2 der Begründung werden um die genannten Ausführungen ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 132 festgesetzte Straßenverkehrsfläche bietet aufgrund einer ausreichenden Breite genug Raum, um eine Trasse für Versorgungsleitungen anzulegen. Entsprechende Ausführungen finden sich im Kapitel 5.2 der Begründung.</p> <p>Regenwassermulden, Rigolensysteme und Versickerungsschächte sind derzeit gemäß dem der Planung zugrunde liegenden Entwässerungskonzept im Geltungsbereich nicht vorgesehen.</p> <p>Die Standorte möglicher Baupflanzungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung mit den Leitungsträgern abgestimmt.</p> <p>Der Hinweis befindet sich bereits in der Begründung im Kapitel 5.2.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Wir bitten um Mitteilung, ob im Bereich des Plangebietes Kampfmittelfreiheit vorliegt und ob mit Altlasten zu rechnen ist. Sollten wir diesbezüglich bis zum Baubeginn keine Rückinformation erhalten, gehen wir davon aus, dass im Plangebiet keine Belastungen hinsichtlich Kampfmittel und Altlasten vorliegen.</p>	<p>Eine Mitteilung erfolgt im Zuge der Vorbereitung der Erschließungsplanung.</p>
2 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Meppen: Schreiben vom 23.03.2021	
<p>Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o.a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht erneut wie folgt Stellung:</p> <p>Landwirtschaft Das o.g. Plangenehmigungsverfahren zur Größe von ca. 29.487 m² mit der zukünftigen Nutzung als „Wohngebiet“ liegt innerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe. Die Entwicklung der einzelnen Betriebe wird durch die o.g. Planung nicht weiter beeinträchtigt, da die vorhandene Wohnbebauung diese bereits einschränkt.</p> <p>Als externe Kompensationsmaßnahme ist u.a. geplant, Ausgleichsflächen in der Gemarkung Groß Hesepe, Flur 4, Flurstück 59, 66/4, 22/2 sowie 21/2 (Aufforstung) in Anspruch zu nehmen. Es ist sicher zu stellen, dass die Aufforstung dieser Flächen zu keiner Beeinträchtigung umliegender landwirtschaftlicher Betriebe führt.</p> <p>Wenn durch die Ersatzmaßnahmen keine Betriebe beeinträchtigt werden, bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die o.a. Planungen.</p> <p>Forstwirtschaft Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken, da Wald nicht betroffen ist.</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Meppen wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet:</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beim Flächenpool handelt es sich um einen bereits seit Jahren bestehenden Flächenpool der Gemeinde Geeste, der schon für viele Bebauungspläne die Kompensationsgrundlage bildet. Durch die Poolbildung wird in der Gemeinde Geeste erreicht, dass die Kompensation konzentriert in einzelnen größeren Flächenbereichen vorgehalten. Daher wird an diesen Flächenbereichen festgehalten. Mögliche Beeinträchtigungen sind hinzunehmen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
3. Landkreis Emsland: Schreiben vom 29.03.2021	
<p>Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Stellungnahme des Landkreises Emsland wird zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit dem Landkreis Emsland wurde das Kapitel 5.4</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Immissionsschutz</p> <p>Es bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung der Gemeinde Geeste, sofern über eine sachverständige Ermittlung der Geruchsmissionen nachgewiesen wird, dass der zulässige Immissionswert gem. Geruchsmissionsrichtlinie von 10 % der Jahresstunden Geruch eingehalten wird. In der Begründung der Gemeinde wird beschrieben, dass sich die Planung der Gemeinde in den Immissionsradien umliegender Betriebe befindet. Um welche Betriebe es sich hierbei handelt und in welcher Entfernung sich diese befinden wird nicht dargestellt. Es wird lediglich erläutert, dass aufgrund einer vorgelagerten Bebauung eine weitere Einschränkung dieser Betriebe auszuschließen sei. Da diese vorgelagerte Bebauung jedoch auch geringere Schutzansprüche gegenüber landwirtschaftlichen Immissionen haben kann, schließt eine solche vorgelagerte Bebauung nicht automatisch eine Beeinträchtigung der hinzukommenden Planung durch Geruchsmissionen aus, sondern u.U. eine weitere Einschränkung der Emittenten. Es sind dementsprechend weitergehende Untersuchungen vorzunehmen.</p>	<p>zum Themenbereich „Geruchsmissionen Tierhaltung“ überarbeitet und lautet nun wie folgt:</p> <p><i>„Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Dalum innerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe. In den angrenzenden Bereichen zum Geltungsbereich, hier im Bereich Lingener Straße, Dalumer Straße, Busackerweg und Emsstraße, liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung sowie zwei Hobbyhaltungen mit Pferden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • ca. 540 m nordöstlich: Rinderhaltung (16 Mutterkühe) • ca. 100 m südöstlich: Pferdehaltung (Hobbytierhaltung) • ca. 50 m westlich: Pferdehaltung (Hobbytierhaltung) <p><i>Der landwirtschaftliche Betrieb mit Tierhaltung nordöstlich des Geltungsbereiches liegt außerhalb der Hauptwindrichtung und bereits nordöstlich der bereits durch Bebauungspläne gesicherten Wohnbebauung im Bereich Mittelesch und Schillerring. Somit reicht die vorhandene Wohnbebauung näher an diesen landwirtschaftlichen bzw. tierhaltenden Betriebe heran als die vorliegende Bauleitplanung und wird durch das geplante Vorhaben in seiner weiteren Entwicklung nicht zusätzlich eingeschränkt. In einem Abstand von etwas mehr als 600 m zur südlichen Geltungsbereichsgrenze befinden sich südöstlich gelegen weitere, größere tierhaltende Betriebe / Stallanlagen. Diese Anlagen befinden sich außerhalb der Hauptwindrichtung zum Geltungsbereich. Zudem wird die Entwicklung in diesem Bereich bereits durch Wohnbebauung an der Emsstraße eingeschränkt.</i></p> <p><i>Im Zusammenhang mit den aufgeführten Pferdehaltungen (geringe Tierzahlen im unteren einstelligen Bereich in Hobbyhaltung) wird eine erhebliche Belästigung im Sinne der GIRL durch Pferde mit hoher Sicherheit nicht erwartet. Somit wird hergeleitet, dass gesunde Wohnverhältnisse vorliegen.“</i></p>
4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr: Schreiben vom 24.02.2021	
<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die beschriebenen Inhalte sind bereits in der Begründung im Kapitel 5.8 enthalten.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz. Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p>	
<p>5. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst: Schreiben vom 24.02.2021</p>	
<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Gemeinde Geeste wird für den Flächenbereich eine Luftbildauswertung beauftragen.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p> <p>http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p> <p>Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung</p> <p>Betreff: Geeste-Dalum, 78. F-Planänderung und B-Plan Nr. 132 „Lamber Esch“, 1. Erweiterung</p> <p>Antragsteller: Gemeinde Geeste FB Bauen und Planen</p> <p>Für die Planfläche liegendem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor:</p> <p>Empfehlung: Luftbildauswertung</p> <p>Fläche A: <u>Luftbilder:</u> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <u>Luftbildauswertung:</u> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. <u>Sondierung:</u> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <u>Räumung:</u> Die Fläche wurde nicht geräumt. <u>Belastung:</u> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Empfehlung: kein Handlungsbedarf</p> <p>Fläche B:</p>	

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p><u>Luftbilder:</u> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.</p> <p><u>Luftbildauswertung:</u> Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p><u>Sondierung:</u> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p><u>Räumung:</u> Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p><u>Belastung:</u> Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p> <p>Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	
<p>6. Exxon Mobile Production Deutschland GmbH: Schreiben vom 18.02.2021</p>	
<p>Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.</p> <p>Von dem hier angezeigten Vorhaben sind Betriebsanlagen der o.g. Gesellschaften betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Exxon Mobile Production Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Wir möchten Ihnen mitteilen, dass unsere Schreiben vom 04.11.2019 - Ref.-Nr. 20191030-105631- gemachten Ausführungen weiterhin Gültigkeit besitzen.</p> <p>Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten. Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieser Stellungnahme per Antwort auf diese E-Mail. Sollten Sie Ihre Anfrage über BIL – Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche – gestellt haben, ist dies nicht notwendig.</p>	
6a. Exxon Mobile Production Deutschland GmbH: Schreiben vom 04.11.2019	
<p><i>Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.</i></p> <p><i>Von dem hier angezeigten Vorhaben sind Bohrungen der o.g. Gesellschaften betroffen. Details hierzu können sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.</i></p> <p><i>Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage Deckung und Verlauf der u.g. BEB/MEEG-Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Öffentlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden.</i></p> <p><i>Die verfüllten Bohrungen haben einen Schutzbereich mit einem Radius von 5 m, der nicht überbaut oder abgegraben werden darf. Darüber hinaus müssen die Bohrungen jederzeit aus Sicherheitsgründen erreichbar bleiben. Die ETRS89/UTM-Koordination dienen der unverbindlichen Vorinformation.</i></p> <p><i>Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme der Exxon Mobile Production Deutschland GmbH genommen und beachtet.</i></p> <p><i>Die im Geltungsbereich liegenden Bohrungen L157 und L162 befinden sich im Bereich von festgesetzten Straßenverkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und außerhalb des überbaubaren Bereiches des Allgemeinen Wohngebietes (WA). Der Schutzbereich von 5,0 m wird nicht durch Gebäude überbaut oder abgegraben. Die Erreichbarkeit bleibt somit gewährleistet.</i></p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
7. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich (GB) Lingen: Schreiben vom 03.03.2021	
<p>Vorgesehen ist im Parallelverfahren die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 132 „Lamber Esch, 1. Erweiterung“ der Gemeinde Geeste. Vorgesehen ist die Ausweisung eines Wohngebietes. Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand des Ortsteiles Dalum, südlich der Gemeindestraße „Dalumer Esch“ und ca. 130 m östlich der Landesstraße 48 (Lingener Straße). Die Gemeindestraße „Dalumer Esch“ bindet im Westen an die L 48 an.</p> <p>Auf die Vereinbarung vom 30.08.2000 / 05.09.2000 zwischen der Gemeinde Geeste und dem Land bzgl. Ausbau Knotenpunkt L 48 / Dalumer Esch wird hingewiesen.</p> <p>In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter folgenden Auflagen und Hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sollte durch die Ausweisung des Wohngebietes der Einmündungsbereich des Knotenpunktes L 48 / Dalumer Esch auf Grund der Verkehrsentwicklung im gegenwärtigen Zustand oder künftig nicht den Anforderungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entsprechen, hat die Gemeinde Geeste zu Ihren Lasten die erforderlichen Folgemaßnahmen zur Verkehrslenkung in Abstimmung mit dem GB Lingen durchzuführen. <p>Mit dem Hinweis j) bezüglich der von der Landesstraße 48 ausgehenden Emissionen bin ich einverstanden.</p>	<p>Die Stellungnahme der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Sollte durch die Ausweisung des Wohngebietes der Einmündungsbereich des Knotenpunktes L 48 / Dalumer Esch auf Grund der Verkehrsentwicklung im gegenwärtigen Zustand oder künftig nicht den Anforderungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entsprechen, wird die Gemeinde Geeste zu Ihren Lasten die erforderlichen Folgemaßnahmen zur Verkehrslenkung in Abstimmung mit dem GB Lingen durchführen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
8. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Schreiben vom 03.03.2021	
<p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p> <p>Das Schutzgut Boden wird im Umweltbericht u.a. auf der Basis der Informationen des NIBIS-Kartenservers beschrieben und bewertet. Dem Vermeidungsgrundsatz wird durch eine bedarfsgerechte Baulandentwicklung</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG).</p> <p>Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).</p> <p>Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.</p> <p>Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=K1rTgdZ). Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.</p> <p>In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und -wenn möglich- in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema (www.lbeg.niedersachsen.de > Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte > Geo-Berichte 28).</p> <p>Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen</p>	<p>entsprochen. Ergänzend wurden die Informationen des Baugrundgutachtens in die Betrachtung eingestellt.</p> <p>Die Ausführungen sind inhaltlich bereits in der Begründung (Kapitel 5,7. Belange des Bodenschutzes, 4. Absatz) sowie dem Umweltbericht (Kapitel 2.c.3) enthalten. Aus den nachfolgend genannten Gründen kann jedoch nicht auf die Inanspruchnahme der Fläche verzichtet werden.</p> <p>Auf die mit der Bodenversiegelung verbundenen Kompensationserfordernisse wird mit der zur Eingriffsregelung (Pflanzen, Biotoptypen) beschriebenen Maßnahme reagiert. Hierzu wird das im Umweltbericht ermittelte Kompensationsdefizit durch den Flächenpool „Schwering“ im Bereich einer größeren und zusammenhängenden Aufpflanzungsfläche kompensiert.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Geofakten 31 (Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis) hin.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019, www.lbeg.niedersachsen.de/download/1133/GeoBerichte_8.pdf). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:</p> <p>Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesch)</p> <p>Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver unter https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=6htDINt eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p>	<p>Im östlichen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 132 „Lamber Esch, 1. Erweiterung“ befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019, www.lbeg.niedersachsen.de/download/113/GeoBerichte8.pdf). Dabei handelt es sich um Böden mit besonderer Erfüllung der natürlichen Bodenfunktion und der Archivfunktion. In Niedersachsen können dies Böden mit besonderen Standorteigenschaften, Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung oder seltene Böden sein. Im vorliegenden Fall handelt es sich um Plaggenesch-Böden. Plaggenesche sind Zeugnisse alter Bewirtschaftungsformen, die charakteristische Spure in Bodenprofilen hinterlassen haben. Typisch für sie ist ein 40- 100 cm mächtiger humoser Eluvialhorizont, auch Auswaschungshorizont genannt. Ein zusätzlicher Hinweis ist die topographische Bezeichnung „Lamber Esch“ und „Dalumer Esch“ im bzw. angrenzend zum Plangebiets.</p> <p>Die Inanspruchnahme des vorhandenen besonders schutzwürdigen Bodens ist unvermeidbar, da dieser Bereich derzeit die einzig mögliche und auch verfügbare Option für die Ausweisung eines neuen Allgemeinen Wohngebietes (WA) im Ortsteil Dalum im Gemeindegebiet Geeste darstellt. Die Inanspruchnahme des schutzwürdigen Bodens im Planbereich ist damit unumgänglich. Des Weiteren sind die anstehenden Böden für diesen Naturraum nicht als seltene Bodentypen einzustufen. Zudem sind die Böden nicht in ihrem charakteristischen Aufbau im Plangebiet vorhanden (vgl. Baugrundgutachten, LÜPKES 2020), sondern durch die ackerbauliche Nutzung bereits deutlich überprägt worden (Drainage, Tiefpflügen, regelmäßige Bewirtschaftung etc.).</p> <p>Die nachfolgenden Ausführungen sind im Umweltbericht im Kapitel 2.a.4 bereits enthalten.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Im Untergrund des Planungsgebietes liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher im Gebiet kein Schadensfall (Erdfall) bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht im Planungsbereich praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefahr kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden.</p> <p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich lokal setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um anthropogene Auffüllungen mit geringer bis großer Setzungsempfindlichkeit und geringen bis großen Setzungsdifferenzen aufgrund wechselnder Steifigkeiten.</p> <p>Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/) entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>In dem Planungsgebiet befinden sich mehrere verfüllte Tiefbohrungen der ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover.</p> <p>Der Name der jeweiligen Bohrung mit Ost- und Nordwert kann der folgenden Tabelle entnommen werden:</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Vorbereitung der Bauleitplanung wurde bereits das „Baugrundgutachten - Plangebiet „Lamber Esch“ – Erweiterung, Bebauungsplan Nr. 132, 49744 Geeste-Dalum, Projekt-Nr.: 20.01.4980“ durch die Dr. Lüpkes Sachverständige GbR, Dieselstraße 18 in 49716 Meppen mit Stand vom 23.03.2020 zur Stützung der Aussagen des Entwässerungskonzeptes erarbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die verfüllten Tiefbohrungen sind bekannt. Die im Geltungsbereich liegenden Bohrungen „Lingen 157“ und „Lingen 162“ befinden sich im Bereich von festgesetzten Straßenverkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und außerhalb des überbaubaren Bereiches des Allgemeinen Wohngebietes (WA). Alle weiteren Bohrungen liegen außerhalb des Geltungsbereiches und sind somit nicht von dieser Planung betroffen. Zur Dokumentation werden die am nächsten zum Geltungsbereich liegenden</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB			Abwägung
Name der Bohrung	Ostwert	Nordwert	den Bohrungen „Lingen 118“ und „Lingen 163“ nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Schutzbereich von 5,0 m wird nicht durch Gebäude überbaut oder abgegraben. Die Erreichbarkeit bleibt somit gewährleistet. Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH wurde parallel am Bauleitplanverfahren beteiligt (vgl. Nr. 6).
Lingen 111	32380313,45	5827475,98	
Lingen 114	32380365,66	5827324,55	
Lingen 118	32380457,59	5827194,81	
Lingen 125	32380530,01	5827050,90	
Lingen 126	32380376,19	5827066,89	
Lingen 153	32380626,23	5827451,10	
Lingen 157	32380475,25	5827470,36	
Lingen 162	32380526,55	5827328,72	
Lingen 163	32380625,83	5827192,64	
<p>Allgemein ist bei verfüllten Tiefbohrungen ein Sicherheitsabstand von 5 m einzuhalten.</p> <p>Die Errichtung von Gebäuden ist in diesem Bereich grundsätzlich nicht möglich.</p> <p>Bitte kontaktieren Sie das vorgenannte Unternehmen direkt, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>			
9. Neptune Energy Deutschland GmbH: Schreiben vom 22.03.2021			
<p>In Ihrem Schreiben vom 17.02.2021 baten Sie um Stellungnahme zum o.g. Vorhaben.</p> <p>Eine Überprüfung des Sachverhalts ergab, dass sich im Bereich der geplanten Maßnahme zwei verfüllte Bohrungen befinden, wie im anliegenden Plan kenntlich gemacht.</p> <p>Verfüllte Bohrungen besitzen einen Schutzradius von 5 m, der auch zukünftig nicht überbaut und abgegraben werden darf.</p>			<p>Die Stellungnahme der Neptune Energy Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die verfüllten Tiefbohrungen sind bekannt. Die im Geltungsbereich liegenden Bohrungen „Lingen 157“ und „Lingen 162“ befinden sich im Bereich von festgesetzten Straßenverkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und außerhalb des überbaubaren Bereiches des Allgemeinen Wohngebietes (WA). Alle weiteren Bohrungen liegen außerhalb des Geltungsbereiches und sind somit nicht von dieser Planung betroffen. Zur Dokumentation werden die am nächsten zum Geltungsbereich liegenden Bohrungen „Lingen 118“ und „Lingen 163“ nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Schutzbereich von 5,0 m wird nicht durch</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>LEGENDE</p> <p><u>Zubehörsituation für Behälter</u> (Liniensymbole, Borchabmessungen und Höhenangaben)</p> <p><u>Adorf 16</u> Erweiterungsfähiges anbauartig, teilw. aus Keller überkommenes einstöckiges Lagergebäude, z.B. auf Fluggeländen</p> <p><u>Adorf 16</u> typischerweise polygenetische Lagerbestimmung</p> <p><u>○</u> geneigte Borchabmessung, Richtung und Größe maßstäblich (Querschnitt-Längsprofil (Endhöhe))</p> <p><u>○</u> 1/14 Höhen des Borchansatz- und Länderspiegels (ohne Vorzeichen = Tal/?)</p> <p><u>○</u> geneigte Borchabmessung, Richtung und Größe maßstäblich</p> <p><u>x 1343,3</u> Trägerhöhe mit Teufe</p> <p><u>11625</u> Jahr des Borchansatzes</p> <p><u>1475/1740</u> Einflüsse und letzte gemessene Teufe</p> <p><u>Bohrung mit Anstrichen von:</u></p> <p>○ Gas ○ Öl</p> <p><u>Bohrung als Stützpunkt:</u></p> <p>○ Gas ○ Öl</p> <p><u>Bohrung nach unten:</u></p> <p>○ Gas ○ Öl</p>	<p>Gebäude überbaut oder abgegraben. Die Erreichbarkeit bleibt somit gewährleistet. Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH wurde parallel am Bauleitplanverfahren beteiligt (vgl. Nr. 6).</p>
<p>10. Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“: Schreiben vom 10.03.2021</p>	
<p>Gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.</p> <p>Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung kann vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden.</p> <p>Die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Flächen ist durch entsprechende Anlagen so zu gewährleisten, dass dauerhaft der Eintrag von Fremdwasser in die Schmutzwasserkanalisation bis auf ein vermeidbares Maß begrenzt wird.</p>	<p>Die Stellungnahme des Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“ wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Nds. Brandschutzgesetzes der Stadt/Gemeinde. Durch Angaben in dieser Stellungnahme werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet. Ein Löschwasserplan ist beige-fügt., Die jeweiligen Kapazitätsberechnungen erfolgen für jedes einzelne Planquadrat. Zur Bestimmung der möglichen mittleren Entnahmemengen werden alle vorhandenen Hydranten aus dem Planquadrat herangezogen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mindestens 2,0 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,2 m und den Mindestabständen zur Endbaustraße und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens 0,3 m.</p> <p>Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten. Bei Baumpflanzungen im Bereich bestehender und noch zu verlegender Versorgungsleitungen muss ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle.“</p> <p>Nach Verabschiedung und endgültigen Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus dem Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine Entnahmemenge von 800 l/min. (48 m³/h) möglich. Das Kapitel 5.2.3 in der Begründung enthält weitere Ausführungen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung und zum Brandschutz.</p> <p>Die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 132 festgesetzte Straßenverkehrsfläche bietet aufgrund einer ausreichenden Breite genug Raum, um eine Trasse für Versorgungsleitungen anzulegen. Entsprechende Ausführungen finden sich im Kapitel 5.2 der Begründung.</p> <p>Regenwassermulden, Rigolensysteme und Versickerungsschächte sind derzeit gemäß dem der Planung zugrundeliegenden Entwässerungskonzept im Geltungsbereich nicht vorgesehen.</p> <p>Die Standorte möglicher Baupflanzungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung mit den Leitungsträgern abgestimmt.</p> <p>Nach Verabschiedung und endgültiger Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat wird der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt und an der weiteren Planung beteiligt.</p>
<p>11. Deutsche Telekom Technik GmbH: Schreiben vom 10.03.2021</p>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsarbeiten beachtet.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Die Telekom hat bezüglich der o.g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	